

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2010/45 vom 9. Dezember 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2010_45

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2010/45 du 9 décembre 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2010/45 del 9 dicembre 2010

Regeste

Art. 45 AVIV. Einstellung in der Anspruchsberechtigung. Reduktion von 41 auf 31 Einstelltage, da der Beschwerdeführer seine Arbeitsstelle zugunsten einer Ausbildung aufgegeben, dabei jedoch die Kündigungsfrist nicht eingehalten hat (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. Dezember 2010, AVI 2010/45).

Erwägungen

E. 1.1

Vorliegend bestreitet der Beschwerdeführer zu Recht nicht, dass er die Arbeitslosigkeit selbst verschuldet hat und deswegen in seiner Anspruchsberechtigung einzustellen ist (vgl. Art. 30 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0]). Umstritten und nachfolgend zu prüfen ist einzig, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die von der Beschwerdegegnerin verfügbaren Einstelltage zu reduzieren sind.

E. 1.2

Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG) und beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Ein schweres Verschulden liegt namentlich dann vor, wenn eine versicherte Person ohne entschuldbaren Grund eine zumutbare Arbeitsstelle ohne Zusicherung einer neuen aufgegeben oder eine zumutbare Arbeit abgelehnt hat (Art. 45 Abs. 3 AVIV). Bei der individuellen Verschuldensbeurteilung sind alle Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen, wozu u.a. die Beweggründe gehören (vgl. Kreisschreiben über die Arbeitslosenentschädigung [KS-ALE], Stand Januar 2007, Rz D64).

E. 2.1

Während sich die Beschwerdegegnerin auf den Standpunkt stellt, das Verschulden des Beschwerdeführers sei als schwer einzustufen, macht dieser geltend, seine Bemühungen, eine passende Lösung zu finden, um die Arbeitslosigkeit zu vermeiden, seien verschuldensmindernd zu berücksichtigen, so dass höchstens von einem mittelschweren Verschulden auszugehen sei. Für eine Verschuldensminderung spreche auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer seine Arbeit zu Gunsten einer Ausbildung aufgegeben habe.

E. 2.2

Wie oben (E. 1.2) dargelegt, hat die Verschuldensbeurteilung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu erfolgen. Vorliegend fällt in erster Linie ins Gewicht, dass der

Beschwerdeführer nicht einfach aus einer Laune heraus gekündigt hat, sondern um eine zusätzliche Ausbildung zu absolvieren, was aus arbeitsmarktlicher Perspektive an sich begrüssenswert ist. In diesem Zusammenhang hat der Beschwerdeführer zudem glaubhaft dargelegt, dass er die A. ___ frühzeitig über die beabsichtigte Ausbildung informiert hat und dass gemeinsam nach Lösungen gesucht wurde, um das Arbeitsverhältnis (wenn auch in geänderter Form) trotz Ausbildung weiterzuführen (vgl. act. G 1 und 1.3). Diese Umstände sind vorliegend verschuldensmindernd zu berücksichtigen. Allerdings ist mit der Beschwerdegegnerin davon auszugehen, dass aufgrund der Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Beschwerdeführer insgesamt nicht von einem "nur" mittelschweren Verschulden gesprochen werden kann. Die Nichteinhaltung der Kündigungsfrist hat nämlich zu einem höheren mutmasslichen Schaden der Beschwerdegegnerin geführt, war doch die Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer in der Zeit bis Ende Dezember 2009 eine andere Arbeitsstelle finden würde, sehr gering, zumal beim Beschwerdeführer als Detailhandelsangestelltem die Unmöglichkeit, freitags oder samstags zu arbeiten, die Vermittelbarkeit eindeutig einschränkt. Das Verschulden des Beschwerdeführers muss damit als schwer qualifiziert werden, wobei es sich in Würdigung der Gesamtumstände rechtfertigt, die Einstelltage im untersten Bereich des schweren Verschuldens auf 31 Tage festzusetzen.

E. 3

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen, und der Beschwerdeführer ist für 31 Tage in der Anspruchsberechtigung einzustellen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Indessen hat der Beschwerdeführer bei diesem Verfahrensausgang Anspruch auf eine Parteientschädigung im Umfang seines Obsiegens (Art. 61 lit. g ATSG). Diese ist auf Fr. 1'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 17. März 2010 aufgehoben, und der Beschwerdeführer wird mit Wirkung ab 1. Januar 2010 für 31 Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.